

# BGer 8C 945/2011 vom 11. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_945\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_945_2011)

FR: TF 8C 945/2011 du 11 janvier 2012

IT: TF 8C 945/2011 del 11 gennaio 2012

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.01.2012 8C 945/2011 (8C\_945/2011)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.01.2012 8C 945/2011  
(8C\_945/2011) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
11.01.2012 8C 945/2011 (8C\_945/2011)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_945/2011  
Urteil vom 11. Januar 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte M.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
31. Oktober 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde des M.\_\_\_\_\_, vom 15. Dezember  
2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons  
Zürich vom 31. Oktober 2011 und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in  
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in  
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid  
Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b  
BGG ); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,  
dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche  
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E.  
1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68  
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 15. Dezember 2011 den  
vorgenannten Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht wird, indem sich der Versicherte  
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der  
Vorinstanz - insbesondere bezüglich der Arbeitsfähigkeit in einer zumutbarerweise  
möglichen Tätigkeit - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die  
Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang  
auch zu berücksichtigen ist, dass die beim Bundesgericht eingereichte Rechtschrift  
weitgehend appellatorische Kritik aufweist und bezüglich des materiellen Gehalts der  
Begründung sinngemässe Wiederholungen der Beschwerde enthält, welche der  
seinerzeitige Rechtsvertreter des Versicherten schon vor dem kantonalen  
Sozialversicherungsgericht eingereicht hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass

der Beschwerdeführer zwar unter anderem Berichte verschiedener, im vorinstanzlichen Entscheid zitierter Ärzte aufführt, denen er eigene Darlegungen bzw. eine nach seiner Auffassung zutreffende Beweiswürdigung und einen daraus abgeleiteten Abklärungsbedarf gegenüberstellt, ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Januar 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.